

Erläuterungen

für das Ausfüllen eines Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f, oder 11 b EStG (für vermietete, zur Erzielung von Einkünften genutzte oder für selbstbewohnte Baudenkmale)

Notwendige Anlagen

Die Bescheinigung erfolgt objektbezogen nach Abschluss der Maßnahme(n), eine Zusammenfassung mit anderen Bescheinigungen ist nicht möglich. Es werden daher Unterlagen benötigt, die eine eindeutige Identifizierung des betroffenen Baudenkmales sowie der daran durchgeführten Maßnahmen ermöglichen. Sofern keine Pläne vorhanden sind, in denen sich die Maßnahmen kenntlich machen lassen, können ersatzweise aussagekräftige Fotos eingereicht werden (diese ggf. auch per E-Mail).

Das Datum einer eventuell eingeholten vorherigen schriftlichen Zusicherung über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung ist anzugeben. Zusätzlich sind die Daten der für die Maßnahme(n) erteilten denkmalrechtlichen Genehmigung(en) oder Baugenehmigung(en) aufzulisten.

Rechnungsbelege sind im Original und mit Zahlungsbelegen (z. B. Kontoauszügen in Kopie) einzureichen. Sie müssen die Art der durchgeführten Maßnahmen bzw. - bei Kassenzetteln - Artikel, Menge und Preise eindeutig erkennen lassen. Unspezifische Stundenlisten mit Pauschalansätzen sind nicht prüffähig.

Zu 1. - Durchgeführte Maßnahmen

Hier ist anzukreuzen, ob die Maßnahmen ein Kulturdenkmal betreffen, das als Einzeldenkmal nach § 3 Abs. 2 NDSchG oder als Teil einer Gruppe baulicher Anlagen nach § 3 Abs. 3 NDSchG ausgewiesen ist. Einige Kulturdenkmale sind auch gleichzeitig nach beiden gesetzlichen Kriterien ausgewiesen. Angaben zur Art der Denkmalausweisung finden sich in der/den für die Maßnahme(n) erteilten denkmalrechtlichen Genehmigung(en).

Zu 4. - Aufstellung der Kosten

Die Auflistung dient der Denkmalschutzbehörde zur Ermittlung der tatsächlich angefallenen Kosten (z. B. nach Abzug von Skonti), die gemäß gültigen Richtlinien bescheinigungsfähig sind. Sie kann auch als evtl. vorhandene Excel-Liste vorgelegt werden.

Eine evtl. gegebene Vorsteuerabzugsberechtigung ist anzukreuzen (das ist in der Regel bei Unternehmern mit eigener USt-ID der Fall).

Zu 5. - Funktionsträgergebühren und Generalübernehmerverträge

Wenn die Sanierungsmaßnahme von einem Bauträger (bzw. Baubetreuer oder Generalunternehmer) durchgeführt worden ist, gehören auch Treuhandgebühren, Betreuungskosten und der Gewinnaufschlag des Bauträgers zu den bescheinigungsfähigen Kosten; darüber hinaus ggf. die Grunderwerbssteuer und weitere Anschaffungsnebenkosten. Dabei entscheiden die Finanzbehörden darüber, ob diese Aufwendungen z. B. zu den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder zu den sofort abziehbaren Werbungskosten zuzurechnen sind.